

**Gesetz
über die kantonale Pensionskasse
(Pensionskassengesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz)² wird wie folgt geändert:³

II. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE PENSIONSASSE UND DEREN FINANZIERUNG

**Art. 19 Abs. 2 Erträge
 1. allgemein**

1 Die Erträge der Pensionskasse bestehen aus:

1. eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
2. freiwilligen Einkaufszahlungen und Einlagen;
3. wiederkehrenden Beiträgen gemäss Art. 20 Abs. 2-4;
4. Erträgen von Vermögensanlagen;
5. Vermächtnissen und Schenkungen;
6. Nachzahlungen gemäss Absatz 2.

2 Kann die Verzinsung der Sparguthaben und des Deckungskapitals der Rentnerinnen und Rentner im Umfang des vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatzes nicht vollumfänglich aus dem Ertrag der Vermögensanlagen finanziert werden, ist der Landrat die Pensionskassenkommission jeweils für ein Rechnungsjahr zuständig zu beschliessen, ob der Fehlbetrag durch die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen

¹ A 2003,

² NG 165.2

³ Hinweise zur Darstellung: Unterstreichungen: materielle Änderung gegenüber geltendem Recht

und Arbeitgeber im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres ganz oder teilweise nachzubezahlen ist.

³ Eine nur teilweise Nachzahlung gemäss Abs. 2 darf nur dann beschlossen werden, wenn die versicherungstechnische Bilanz des Vorjahres einen Deckungsgrad der Pensionskasse von mindestens 85 Prozent ausweist.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:
Letzter Tag für die Hinterlegung eines
Gegenvorschlages:
Letzter Tag der Referendumsfrist: